


Ausfüllhinweise für die Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung 2022

Zugang zum Online-Formular

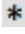
Die Zugangsdaten (Link zum Online-Formular, Benutzerkennung und Passwort) werden der vom jeweiligen Krankenhaus gegenüber der BWKG-Geschäftsstelle benannten Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung per E-Mail zur Verfügung gestellt. Zum Online-Formular „UMFRAGE ZUR AUSBILDUNGSFINANZIERUNG gemäß § 17a KHG“ gelangen Sie mit dem in der E-Mail angegebenen Link. Die Anmeldung erfolgt mit den ebenfalls in der E-Mail bereitgestellten Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort).

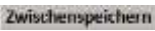
In der darauffolgenden Listenansicht sind die Krankenhäuser aufgeführt, für welche die Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung als zuständig benannt ist. Zur Bearbeitung der Eingaben für ein Krankenhaus klicken Sie auf das -Symbol (Eingabe ändern) neben dem Namen des jeweiligen Krankenhauses. Bitte haben Sie Geduld, während das Formular lädt; der Ladevorgang nimmt einige Zeit in Anspruch.

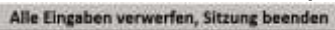
Ansprechpersonen, die für mehrere Krankenhäuser zuständig sind, bekommen systembedingt für jedes Krankenhaus eine E-Mail mit für alle Krankenhäusern identischen Zugangsdaten. Dabei ist gleichgültig, über welche E-Mail der Link angewählt wird; die Listenansicht enthält alle entsprechenden Krankenhäuser.

Allgemeine Ausfüllhinweise


Der Umfragebogen wird über den **Standardbrowser** geöffnet. Korrekt dargestellt wird das Umfrageformular erfahrungsgemäß durch Mozilla Firefox, Microsoft Edge, Opera und Chrome. Nicht korrekt dargestellt wird er möglicherweise beispielsweise durch Lotus Notes.

Pflichteingaben sind mit einem -Symbol gekennzeichnet. Um Ihnen die Bearbeitung zu erleichtern, sind, abhängig von den im Formular krankhausindividuell hinterlegten Angaben, nur die für Sie relevanten Fragen eingeblendet. Bitte melden Sie sich bei Tobias Beck (0711/25777-44 oder ausbildungsfonds@bwkg.de), wenn notwendige Eingaben nicht getätigt werden können; möglicherweise muss ein Item freigeschaltet werden.

Die Eingaben können über den Button  vor dem Verlassen des Formulars gesichert werden; somit ist eine Unterbrechung der Bearbeitung und Weiterarbeit zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit möglich. Eingefügte **Anhänge** bleiben möglicherweise **nicht** erhalten, sodass der Wirtschaftsprüfernachweis erst vor dem Absenden hochgeladen werden sollte.

Das Formular wird **ohne Speichern** der eingegebenen Daten verlassen, indem der Button  betätigt wird. Sie gelangen direkt zurück zur Listenansicht, in der Sie das Krankenhaus-Formular neu laden können.

Das **zeitgleiche** Bearbeiten eines Datensatzes durch mehrere Anwender sollte ausgeschlossen werden, da zeitgleich eingegebene Daten nicht übernommen werden.

Beim Versenden des Formulars über den Button  wird der Anwender auf nicht plausible oder fehlende Angaben hingewiesen.

Nach abgeschlossener Eingabe erhält die der BWKG benannte Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail mit einem angehängten PDF-Formular, in dem die gegenüber dem Ausbildungsfonds gemachten Angaben dokumentiert sind.

Nach dem Versand der Daten ist eine Änderung **nicht mehr möglich**. Falls doch eine Änderung erforderlich sein sollte, setzen Sie sich bitte mit der BWKG-Geschäftsstelle unter ausbildungsfonds@bwkg.de oder 0711 25777-44 in Verbindung. Es ist eine gesonderte Freischaltung erforderlich.

Fragen 1 bis 4: Von allen Krankenhäusern zu beantworten

In der Kopfzeile der ersten Seite sind die Stammdaten des jeweiligen Krankenhauses hinterlegt. Darunter sind die Kontaktdaten der Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung aufgeführt. Sofern diese Daten einer Aktualisierung bedürfen, nehmen Sie bitte Kontakt zur BWKG-Geschäftsstelle auf.

1. Allgemeines

Geben Sie an, ob Ihr Haus **im Jahr 2023** Berufe gemäß § 2 Nr. 1a KHG ausbildet (NICHT: Pflegeberuf).

2. Ist-Fallzahl 2018 zur Ermittlung des Einzahlerausgleichs 2019

Wenn ein neuer/aktualisierter Jahresabschlussprüfernachweis für die Ist-Fallzahl 2019 vorliegt wählen Sie „ja“ und tragen Sie die neue/aktualisierte Ist-Fallzahl 2019 (alle voll- und teilstationären Fälle inklusive Überlieger 2019/2020, für welche ein Ausbildungszuschlag in Höhe von 145,48 EUR vereinbart wurde) ein. Auf Basis dieser Angabe wird im November 2022 der Einzahlerausgleich 2019 durchgeführt. Wenn kein neuer/aktualisierter Jahresabschlussprüfernachweis hochgeladen wird, wird die im Rahmen der letztjährigen Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung per Jahresabschlussprüfernachweis für das Jahr 2019 nachgewiesene Ist-Fallzahl 2019 zur Berechnung des Einzahlerausgleichs 2019 verwendet.

Wie in BWKG-Mitteilung 479/2018 beschrieben, wird der Berechnung des Einzahlerausgleichs die durch den Jahresabschlussprüfer bestätigte Ist-Fallzahl zugrunde gelegt. Davon abweichende Fallzahlen finden keine Berücksichtigung.

Der neue/aktualisierte Wirtschaftsprüfernachweis 2019 ist dann als PDF-Datei direkt in das Formular hochzuladen, vgl. Budget-unterlagen 2022 Anlage 5.3.2 (KHEntgG) bzw. 3.5 (BPfIV neue Fassung). Er kann ausnahmsweise nachgereicht werden, falls er bei Bearbeitung der Umfrage noch nicht vorliegt. Der Wirtschaftsprüfernachweis bleibt nicht erhalten, wenn die Eingabe unterbrochen wird. Um ihn nicht mehrmals hochladen zu müssen, empfiehlt es sich, dies erst vorm Versenden zu tun. Aus diesem Grund ist die Hochlade-Funktion erst am Ende des Umfrageformulars zu finden.

3. Ist-Fallzahl 2021 zur Ermittlung des vorläufigen Einzahlerausgleichs 2021

Tragen Sie die Ist-Fallzahl(en) 2021 ein: Alle voll- und teilstationären Fälle inklusive Überlieger 2021/2022, für welche ein kombinierter Ausbildungszuschlag in Höhe von

- 232,66 EUR (Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.07.2022)
- bzw. 197,73 EUR (Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.12.2022)

vereinnahmt wurde. Auf Basis dieser Angabe wird im November 2022 für alle Krankenhäuser der vorläufige Einzahlerausgleich 2021 durchgeführt.

Es bedarf keiner Testierung der Fallzahl 2021 für den vorläufigen Einzahlerausgleich.

4. Schätzung Fallzahlen zur Ermittlung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2023

Als Grundlage für die Bestimmung/zur Plausibilisierung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2023 werden die Krankenhäuser zur Eingabe der Fallzahl 2022 aufgefordert. Diese muss nicht durch einen Jahresabschlussprüfer testiert werden. Des Weiteren wird um eine Einschätzung der voraussichtlichen Fallzahl im Jahr 2023 gebeten.

Es wird darum gebeten, dass eher konservativ (niedriger) geschätzte voraussichtliche Fallzahl 2023 angegeben wird: Eine Überschätzung der voraussichtlichen Fallzahl 2023 führt zu einer Rückzahlungsverpflichtung des Ausbildungsfonds an die Krankenhäuser, welche dieser nur bei ausreichender Liquidität nachkommen kann.

Zu beachten ist, dass bei teilstationären Krankenhausbehandlungen, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden, ein Ausbildungszuschlag je Quartal abzurechnen ist.

Frage 5 und Anlagen 1.1 bis 3: Von allen ausbildenden Krankenhäusern zu beantworten

5. Ausbildungsbudget 2022/ Budgetausgleich 2020 Besonderheiten

Bitte teilen Sie der BWKG-Geschäftsstelle mit, falls in den individuellen Budgetverhandlungen 2022 von den Annahmen, die bei der Ermittlung der Ausbildungsfondsanzahlungen für Ihr Krankenhaus zugrunde gelegt wurden (Finanzierungsbeträge, Platz-/Schülerzahlen, Berechnungsmethode Schulbudget oder Aufnahme der Ausbildungstätigkeit ab 2022), abgewichen wurde.

Anlage 1.1 - Angaben zur Ausbildungsstätte (für das Jahr 2023)

Die in der „Anlage 1.1“ abgefragten Daten zum jeweiligen Ausbildungsstättentyp werden von der BWKG-Geschäftsstelle zur Planung der Ausbildungsbudgets 2023 und als Grundlage für die Verhandlungen auf Landesebene über die vorläufigen Schulbudgets 2023 benötigt. **Die im Ausbildungsfonds für 2022 hinterlegten Angaben sind nachrichtlich mit einem (X) gekennzeichnet; diese dienen der Orientierung für die aktuelle Eingabe.**

Anhand dieser Angaben kann nachvollzogen werden, wie Krankenhäuser im Rahmen der Ausbildung miteinander kooperieren (Typ 3, 5.1 und 5.2). Das ist insbesondere für den Fall der Weitergabe des Schulbudgets an ein kooperierendes Krankenhaus relevant: Sofern Kooperationen bestehen, wird zusätzlich abgefragt, welches Krankenhaus das **Budget für die Ausbildungsstätte** aus dem Ausbildungsfonds ausgezahlt bekommt.

Wenn im Jahr 2023 keine Ausbildung mehr (bspw. in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege) stattfindet, ist entsprechend in diesem Ausbildungsgang kein Häkchen mehr zu setzen.

Bei **Typ 1** „Ausbildungsstätte am eigenen Krankenhaus, in der nur eigene Azubis ausgebildet werden“ ist der/sind die in 2023 vorgehaltenen Ausbildungsgänge auszuwählen.

Bei **Typ 3** „Ausbildungsstätte am eigenen Krankenhaus, in der auch fremde Azubis ausgebildet werden“ ist pro Ausbildungsgang für das Jahr 2023 anzugeben, aus welchem Krankenhaus die fremden Azubis stammen. Hierfür sind die im jeweiligen Ausbildungsgang kooperierenden Krankenhäuser aus der sich beim Anklicken des Feldes öffnenden Liste auszuwählen.

Wenn auch das **Schulbudget** für die vom Kooperationspartner entsandten Azubis an das eigene Krankenhaus ausgezahlt werden soll, ist dies je Ausbildungsgang und Kooperationspartner durch Ankreuzen anzugeben. Bei Leerlassen des Feldes ist automatisch das kooperierende Krankenhaus Bezieher des **Schulbudgets**.

Die Auswahl **Typ 5** „Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund: Die Schule wird von einem Dritten betrieben“ ist in zwei Typen unterteilt:

- **Typ 5.1** „Eigene Azubis besuchen den theoretischen Unterricht in einer Schule, die an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist“. Die Ausbildungsstätte Typ 5.1 wird von einem Krankenhaus getragen.
- **Typ 5.2** „Eigene Azubis besuchen den theoretischen Unterricht an einer Schule, die z. B. von einer GmbH betrieben wird“. Die Ausbildungsstätte Typ 5.2 von mehreren Krankenhäusern gemeinschaftlich getragen.

Bei der Zuordnung zu Typ 5.1 oder 5.2 ist die Trägerschaft der Ausbildungsstätte entscheidend.

Bei **Typ 5.1**-Ausbildungsk Kooperationen ist der betreffende Ausbildungsgang anzuklicken und in der sich daraufhin öffnenden Liste das im entsprechenden Ausbildungsgang im Jahr 2023 kooperierende Krankenhaus auszuwählen.

Wenn das **Schulbudget** für die vom eigenen Krankenhaus entsandten Azubis an den Kooperationspartner ausgezahlt werden soll, ist dies je Ausbildungsgang und Kooperationspartner durch Ankreuzen anzugeben. Bei Leerlassen dieses Feldes ist automatisch das eigene Krankenhaus Bezieher des **Schulbudgets**.

Bei **Typ 5.2**-Ausbildungsk Kooperationen im Jahr 2023 ist nach Auswahl des Ausbildungsgangs die Ausbildungsstätte aus der Liste auszuwählen. Zusätzlich ist das Krankenhaus anzugeben, welches das **Schulbudget** erhält; üblicherweise ist das eigene Krankenhaus Bezieher des Schulbudgets für die von ihm entsandten Azubis.

Das Hebammenstudium (F1 Studierende gemäß Hebammenreformgesetz) ist als Kooperation Typ 5.2 angelegt: Die Hochschulen sind in einer Dropdown-Liste hinterlegt. Das Krankenhaus erhält immer das Budget für die praktische Ausbildung, die Hochschule wird übers Land finanziert. Die Auswahl hat insofern keine Auswirkung auf die Finanzierung, sondern nur eine nachrichtliche Funktion.

Neu mit aufgenommen wurden in 2022 unter den Buchstaben M und N die Ausbildungsgänge gemäß ATA-OTA-Gesetz. **Für nach dem 01.01.2022 begonnene ATA- und OTA-Ausbildungen erfolgt die Finanzierung über den Ausbildungsfonds nach § 17a KHG** und sind entsprechend anzugeben.

Sofern die in Anlage 1.1 gestellten Fragen die Situation der Schule nicht umfassend abbilden, ist dies unter der Rubrik „Sonstige Angaben“ zu erläutern. Wenn die gemachten Angaben in der Anlage 1.1 zu Änderungen (Hinzunahme oder Wegfall eines Ausbildungsgangs, Änderung in den Kooperationsverhältnissen) gegenüber dem Vorjahr führen, sind diese im Textfeld „Abweichungen“ zu erläutern.

Anlage 1.2 - Angaben zu den gemäß § 2 Nr. 1a KHG staatlich anerkannten Ausbildungsstätten

Von den **Ausbildungsstättentypen 1 und 3** ist die Anzahl der gemäß § 2 Nr. 1a KHG staatlich anerkannten Ausbildungsplätze pro Ausbildungsgang anzugeben.

Von **Typ 5.2**-Ausbildungsk Kooperationen ist die **Gesamtzahl der staatlich anerkannten Plätze der gemeinsam getragenen Ausbildungsstätte** (Ausbildungs-GmbH) anzugeben. Typ 5.1-Kooperationshäuser geben keine Schülerzahlen an.

Bitte geben Sie in den Textfeldern neben einem Ausbildungsgang an, falls Veränderungen bei der Anzahl der staatlich anerkannten Schulplätze absehbar sind (z. B. beantragte Erweiterung).

Anlage 2 - Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgetausgleichs 2021

Im Feld „in 2021 tatsächlich beschäftigte Schüler in Vollkräften (Jahresdurchschnitt)“ sind die im Jahr 2021 durchschnittlich beschäftigten **Schüler in Vollkräften** anzugeben. Es ist **keine** Umrechnung in examinierte Vollkräfte gemäß der in § 17a Abs. 1 KHG für die Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe vorgeschriebenen Anrechnungsschlüssel vorzunehmen, sondern eine Darstellung des Beschäftigungsumfangs/Jahr. Beispielrechnung: 1 Azubi in Teilzeit (auf 4 Jahre verlängerte Ausbildung = 75 %) ist ab Oktober in Ausbildung: 1 Azubi x 75 % Ausbildungsumfang / 12 x 3 Monate = 0,19 VK.

Es ist die Anzahl der Schüler anzugeben, für welche im Jahr 2020 eine Ausbildungsvergütung gezahlt wurde. Dementsprechend sind Schüler, die z. B. aufgrund einer Langzeiterkrankung aus der Ausbildungsvergütung herausfallen, für die entsprechenden Monate nicht zu berücksichtigen.

Für die Auszahlung des Ausbildungsbudgets an die ausbildenden Häuser findet ein jährlicher „Spitzausgleich“ auf Basis der Ist-Schüler-/Azubizahlen statt. Ende des Jahres 2021 wird der Ausgleich des Ausbildungsbudgets 2020 ermittelt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Angaben in Anlage 2. Diese müssen dem Wirtschaftsprüfernachweis gemäß Anlage 5.3.1 (KHEntgG) bzw. 3.4 (BPfIV neue Fassung) der Budgetunterlagen 2021 entsprechen. Ein sich aus der Berechnung des Budgetausgleichs 2020 ergebender Anspruch an den Ausbildungsfonds bzw. eine Verpflichtung gegenüber dem Ausbildungsfonds aus dem Jahr 2020 wird mit dem krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget 2022 verrechnet.

Für den Ausbildungsgang F1 Studierende gem. HebRefG werden zur Berechnung des Budgetausgleichs 2021 zusätzliche Angaben benötigt (siehe BWKG-Mitt. 839/2021, 284/2022, 338/2022):

Umfang Praxisanleitung an der praktischen Ausbildung im Rahmen des Hebammenstudiums

Zur Zuordnung zur entsprechenden Pauschale für die praktische Ausbildung (mind. 15 %: 8.188 EUR; mind. 20 %: 7.070 EUR, mind. 25 %: 5.952 EUR) ist der Anteil der Praxisanleitung an der theoretischen Ausbildung gemäß den im Jahresabschlussprüfernachweis testierten Daten anzugeben.

Organisation des Hebammenstudiums

Ob die Organisationspauschale (in 2021: 1.050 EUR) ausbezahlt wird, ist abhängig davon, ob für mindestens 7 Studierende die Organisation der Ausbildung vollständig erbracht wird. Dies ist im

Jahresabschlussprüfernachweis zu testieren und entsprechend diesem anzukreuzen. Wenn „ja“ angegeben wurde, ist im sich dann öffnenden Fenster die Anzahl an Hebammenstudierender im Jahr 2021 in VK gemäß den im Jahresabschlussprüfernachweis testierten Daten anzugeben, für die entsprechend die Ausbildungsorganisation übernommen wird.

Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung von freiberuflich tätigen Hebammen / in von Hebammen geleiteten Einrichtungen

Auf Basis der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und der Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen (HgE) mit dem GKV-Spitzenverband geschlossenen Vereinbarung nach § 134 a Abs. 1d SGB V ist neben den Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflichen tätigen Hebammen und in HgE (6.600 EUR für einen 480 Stunden dauernden Praxiseinsatz) auch die Refinanzierung der Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung für diesen Empfängerkreis geregelt: Mit der **Pauschalvergütung für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung i.H.v. 9.730 EUR** sind sämtliche im Zusammenhang mit der Weiterqualifizierung entstehenden Kosten abgegolten.

Die Pauschale wird von der freiberuflich tätigen Hebamme/HgE mit dem für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlichen Krankenhaus gem. § 15 HebG (verantwortliche Praxiseinrichtung, vPE) für die durch eine Weiterqualifizierungsbestätigung **nachgewiesene erfolgreich nach dem 01.03.2020 beendete Weiterqualifizierung** abgerechnet.

Zur **Abrechnung von Qualifizierungsmaßnahmen** von freiberuflich tätigen Hebammen bzw. in von Hebammen geleiteten Einrichtungen tätigen Hebammen zur Praxisanleitung ist der Link auszuwählen, über den eine separate Homepage bzw. Umfrage geöffnet wird. Hier ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Anmeldung mit denselben Zugangsdaten wie in der Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung. Es erscheint ein Übersichts-Fenster, in dem die bisher eingegebenen Weiterqualifikations-Nachweise angezeigt werden (Stand heute dementsprechend leer).
2. **Neues Formular erstellen** auswählen: Es erscheint eine Maske zum Hochladen der (ersten) Weiterqualifizierungsbestätigung im PDF-Format und zur Eingabe von Angaben zur Identifikation der Praxisanleiterin inkl. Angabe des Abschlussdatums der Qualifikationsmaßnahme. Vor dem 01.03.2020 abgeschlossene Maßnahmen werden nicht akzeptiert: Diese sind von der Refinanzierung ausgeschlossen.
3. Zum Abschluss der Eingaben wählen Sie **Versenden**. Es erscheint das Übersichts-Fenster mit der soeben eingegebenen Weiterqualifizierungsbestätigung. Es kann die nächste Bestätigung angelegt werden oder die Seite geschlossen.

Die hochgeladenen Daten werden abgeglichen, um eine Doppelfinanzierung zu verhindern. Die Anzahl der validen Weiterqualifizierungsbestätigungen sind Basis der Refinanzierung. Eine abweichende Anzahl im Jahresabschlussprüfernachweis ist nicht finanzierungsrelevant.

Anlage 3 - Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets 2023

Die Felder „voraussichtlich beschäftigte Schüler in Vollkräften (Jahresdurchschnitt)“ dienen sowohl der Ermittlung des „Ausbildungsbudget Ausbildungsstätten 2023“ (Schulbudget) wie auch des „Ausbildungsbudget Schüler 2023“ (Budget Ausbildungsmehrvergütung). Die Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler ist in Vollkräften anzugeben (keine Umrechnung anhand eines Anrechnungsschlüssels!).

Auf Landesebene werden die vorläufigen Ausbildungsbudgets 2023 der ausbildenden Häuser vereinbart. Das Ausbildungsbudget des Krankenhauses setzt sich zusammen aus dem Schulbudget und dem Budget Ausbildungsmehrvergütung. Zur präziseren Berechnung des Schulbudgets 2023 sind neben der Anzahl der voraussichtlich im Jahr 2023 beschäftigten Azubis auch die im Jahr 2022 voraussichtlich beschäftigten Azubis (Stand: August/September 2022) anzugeben.

Bei Abweichungen von mehr als 10 Auszubildenden im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 ist der Grund für die Abweichung anzugeben. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung der Schulbudgets die sogenannte **30 %-Regel** angewandt wird, der zufolge Veränderungen bei der Platzzahl in den Schulen im ersten Jahr der Veränderung – und damit von 2022 auf 2023 – nur zu 30 % budgetwirksam berücksichtigt werden, sofern es sich nicht um strukturelle Veränderungen handelt (gemäß § 3 Abs. 2 der Empfehlungsvereinbarung zur Ausbildungsfinanzierung in Baden-Württemberg vom 03.12.2015).

Spezielle Ausfüllhinweise bei Fusionen

Im Folgenden ist mit der Bezeichnung „übernehmendes Krankenhaus“ das Krankenhaus gemeint, über welches die Einzahlungen an und ggf. auch die Auszahlungen aus dem Ausbildungsfonds ab 2022 bzw. ab 2023 erfolgen. Das „übernommene Krankenhaus“ ist der Fusionspartner, dessen Einzahlungen an und ggf. Auszahlungen aus dem Ausbildungsfonds eingestellt werden.

Das übernehmende und das übernommene Krankenhaus müssen grundsätzlich jeweils ein separates Formular ausfüllen.

Sowohl das „übernommene“ als auch das „übernehmende“ Krankenhaus nennen bitte den jeweiligen Fusionspartner und das Datum der Fusion sowie etwaige weitere für die Ausbildungsfinanzierung relevante Angaben in dem Textfeld.

Teilen Sie der BWKG-Geschäftsstelle unbedingt zusätzlich per E-Mail mit, wenn eine Fusion zu beachten ist.

Fusionen: Ausfüllhinweise Fallzahlen

Unter dem Punkt „2. Ist-Fallzahl 2019 zur Ermittlung des endgültigen Einzahlerausgleichs 2019“ geben die Krankenhäuser **ihre jeweiligen Ist-Fallzahlen 2019** an. Die Ist-Fallzahlen 2019 der Fusionspartner dürfen **nicht** saldiert werden.

Unter „4. Schätzung Fallzahlen zur Ermittlung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2023“ wird die Fallzahlprognose für 2023 abgefragt. Dabei gelten für die beiden nachfolgenden Varianten unterschiedliche Bestimmungen:

- **Fusion zum 01.01.2022:** Die Fallzahl 2022 beinhaltet beim übernehmenden Krankenhaus die Fallzahl des übernommenen Krankenhauses. Das übernommene Krankenhaus gibt für 2022 eine Fallzahl von „0“ an. Für 2023 gibt es beim übernommenen Krankenhaus keine Fälle mehr, daher ebenfalls „0“.
- **Fusion zum 01.01.2023:** Die Fallzahl 2023 beinhaltet beim übernehmenden Krankenhaus die Fallzahl des übernommenen Krankenhauses. Beim übernommenen Krankenhaus ist für 2023 eine Fallzahl von „0“ anzugeben.

Fusionen: Ausfüllhinweise Budgetausgleich 2021/Ausbildungsbudget 2023

In „**Anlage 1.1 – Angaben zur Ausbildungsstätte (für das Jahr 2023)**“ macht das übernommene Krankenhaus keine Angaben mehr; die Anlage 1.1 betrifft Ausbildung im Jahr 2023. Da in 2023 im übernommenen Krankenhaus keine Ausbildungstätigkeit mehr erfolgt, sind hier keine Angaben mehr zu machen.

In „**Anlage 2 – Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgetausgleichs 2021**“ sind die jeweiligen Ist-Ausbildungsplätze (Azubis) und die Ist-Schülerzahl (Schulplätze) von jedem Fusionspartner getrennt anzugeben. Auf dieser Basis werden die Budgetausgleiche 2021 für die Krankenhäuser jeweils separat ermittelt und in der Regel von der BWKG-Geschäftsstelle mit dem Budget 2022 des übernehmenden Krankenhauses verrechnet.

In „**Anlage 3 – Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets 2023**“ gibt das übernehmende Krankenhaus zusätzlich zu seinen eigenen voraussichtlich in 2023 jahresdurchschnittlich beschäftigten Schülern und besetzten Ausbildungsplätzen die Schüler und Plätze des übernommenen Hauses an. Beim übernommenen Krankenhaus werden diese Angaben aufgrund der in der Anlage 1.1 nicht gemachten Angaben nicht mehr abgefragt.